



Einwohnergemeinde
Cham

Ordentlicher Bebauungsplan Nr. 09 – Dorfplatz

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Beschluss und Genehmigung

R+K

Die Raumplaner.

**R+K
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch



315-02.09
18. August 2026

Impressum

Auftrag	Überführung der Bebauungspläne ins neue Recht		
Auftraggeber	Einwohnergemeinde Cham Abteilung Planung und Hochbau Dorfplatz 6 6330 Cham		
Auftragnehmer	R+K Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15	R+K Raumplanung AG Im Aeuli 3 7304 Maienfeld GR T 081 302 75 80	R+K Raumplanung AG Oberalpstrasse 81 6490 Andermatt UR T 041 887 00 27
Bearbeitung	Michael Ruffner, Lino Schumacher, Sebastian Füchslin		
Titelbild	Foto R+K vom 12.06.2024		
Qualitätsmanagement	SQS ISO 9001		

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Aufgabenstellung	6
1.3	Verfahrensablauf	7
2.	Wesentliche Grundlagen	10
3.	Überführung des Bebauungsplans	13
3.1	Bestandteile des Bebauungsplans	13
3.2	Perimeter	13
3.3	Nutzung	13
3.4	Baubereiche	14
3.5	Erschliessung	15
3.6	Grün- und Freiflächen	15
3.7	Ver- und Entsorgung	16
3.8	Anpassungen gegenüber dem altrechtlichen Bebauungsplan	16
3.9	Abweichungen des Bebauungsplans gegenüber der Einzelbauweise	27
3.10	Wesentliche Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise	28
	Anhang	29

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Luftbild Bebauungsplan «Dorfplatz».	4
Abb. 2:	Lage Bebauungsplan «Dorfplatz».	5
Abb. 3:	Verfahrensablauf und Zuständigkeit.	8
Abb. 4:	Gestaltungsrichtplan Lorzenufer vom September 1987, Ausschnitt Dorfplatz.	11
Abb. 5:	Revision der Nutzungsplanung, Überlagerungen (Gewässerraum), Ausschnitt Dorfplatz.	12
Abb. 6:	Lage Bebauungsplan «Dorfplatz».	13
Abb. 7:	Skizze Messweise der Gesamthöhe (GH), Dachfläche (DF) und Brüstung (OK Br)	19
Abb. 8:	Skizze Messweise der Gesamthöhe (GH) bei Satteldächern.	19
Abb. 9:	Differenzplan Perimeter.	20
Abb. 10:	Differenzplan Dimensionierung der Baubereiche für Hauptgebäude.	21
Abb. 11:	Differenzplan Dimensionierung der Mantellinie für das oberste Geschoss.	22
Abb. 12:	Differenzplan Baubereich für Tiefgaragen und Unterniveaubauten.	23
Abb. 13:	Differenzplan Spiel- und Begegnungsbereiche.	24
Abb. 14:	Differenzplan Hochstammbäume.	25

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Bebauung Dorfplatz

Die Bebauung Dorfplatz ist ein Mischquartier aus dem Anfang der 1990er-Jahren, welche westlich der Lorze zwischen der Zuger- resp. Luzernerstrasse und der Bahnlinie im Zentrum der Gemeinde Cham liegt. Die Bebauung besteht aus dem Lorzensaal im Zentrum des Quartiers sowie den Gebäuden, welche parallel zur Zuger- resp. Luzernerstrasse angeordnet sind. Gemäss dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) sind die Hauptbauten entlang der Hauptstrasse Wohngebäude mit Nebennutzung, Gebäude ohne Wohnnutzung oder Hotelgebäude mit teilweiser Wohnnutzung. In der Bebauung befinden sich Räume der öffentlichen Verwaltung, unterschiedliche publikumsorientierte Nutzungen, Büros sowie ein Café und ein Bistro. Der Lorzensaal ist ein Gebäude ohne Wohnnutzung für Kultur- und Freizeit Zwecke. Die Bebauung ist weitestgehend gemäss dem rechtskräftigen Bebauungsplan realisiert.

Die Bebauung wird von der Luzernerstrasse über die Seestrasse erschlossen. Die Anwohnenden sowie die Besuchenden parkieren in der Tiefgarage Parkhaus Lorze. Aussenparkfelder sind keine vorhanden.

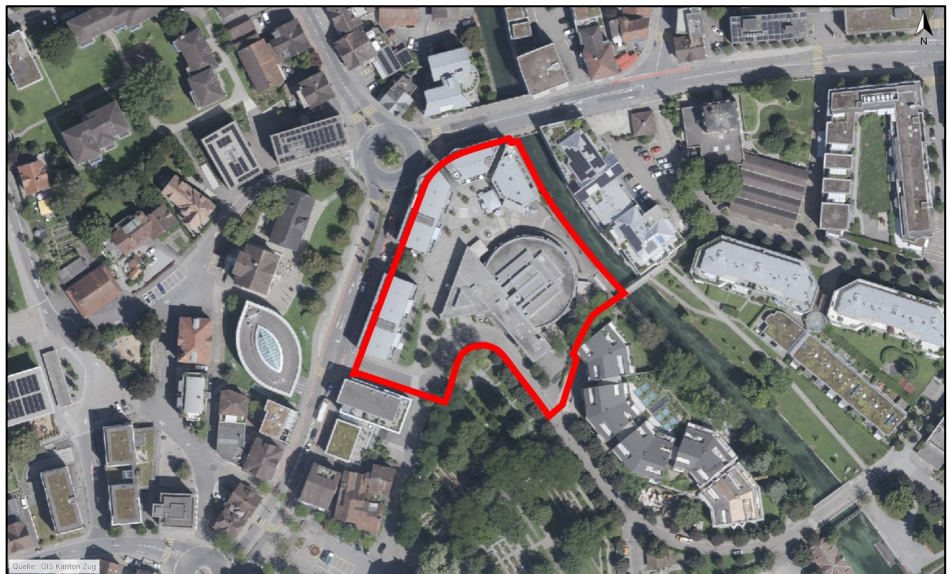


Abb. 1: Luftbild Bebauungsplan «Dorfplatz». Quelle: Luftbild Kanton Zug, GIS Kanton Zug

altrechtliche
Bebauungsplanung

Der Bebauungsplan Dorfplatz wurde am 31. Mai 1988 vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt.

Nutzungsplanung

Das Areal befindet sich gemäss Zonenplan der Einwohnergemeinde Cham (vom Regierungsrat des Kantons Zug am 20. März 2007 genehmigt) in der Kernzone (KB), der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OeIB) und der Verkehrsfläche. Gemäss § 38 Bauordnung der Einwohnergemeinde Cham (vom Regierungsrat des Kantons Zug am 20. März 2007 genehmigt) gelten für die OeIB keine maximalen Grundmasse. In der KB gelten folgende Grundmasse:

- Maximale Anzahl Vollgeschosse von 4
- Maximale Ausnutzungsziffer von 1.1
- Minimaler kleiner Grenzabstand von 6.00 m
- Minimaler grosser Grenzabstand von 6.00 m / 8.00 m (für Wohnbauten)

Legende

- Ortsbildschutzzone
- Archäologische Fundstätten
- Bebauungsplan
- Kernzone B
- Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen
- Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung Verkehrsfläche

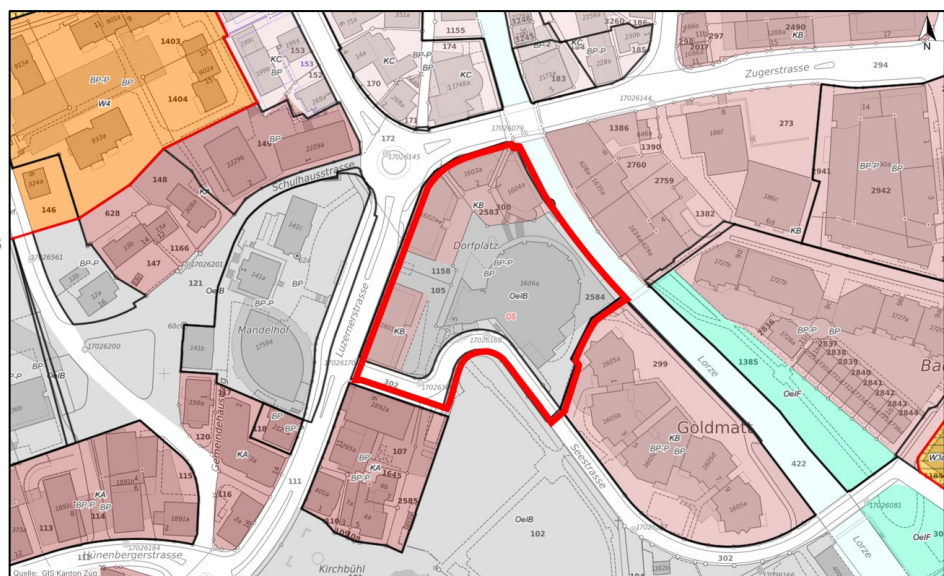


Abb. 2: Lage Bebauungsplan «Dorfplatz». Quelle: ÖREB-Kataster, GIS Kanton Zug

Der gesamte Geltungsbereich liegt zudem in der überlagernden Zone archäologischer Fundstätten sowie der Ortsbildschutzzone. Gemäss § 34 Bauordnung dient die Zone Erhaltung archäologisch bedeutsamer Funde. Sämtliche Terrainveränderungen in dieser Zone sind bewilligungspflichtig und bereits im Projektstadium mit dem Amt für Denkmalpflege zu besprechen. Gemäss § 31 Bauordnung dienen die Ortsbildschutzzonen der Erhaltung, Pflege und Aufwertung des jeweiligen Orts- und Quartierbildes. Veränderungen inkl. Neubauten sind nur soweit zulässig, als die Zonenordnung dies zulässt und der Charakter des schutzwürdigen Ortsbildes gewahrt bleibt. Massgebend für alle Eingriffe sind die Grundlagen und Zielsetzungen zu den einzelnen Ortsbildschutzzonen im gemeindlichen Richtplan. Der Gemeinderat kann von den Gesuchstellenden eine Studie verlangen, um ein Projekt besser beurteilen zu können. Er kann die Beseitigung störender Elemente verlangen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist.

Revision der Ortsplanung Die Ortsplanung der Einwohnergemeinde Cham befindet sich zurzeit in der Revision. Der gemeindliche Richtplan Verkehr und Strassenräume, die Nutzungsplanung mit dem Zonenplan, der Bauordnung und dem Parkplatzreglement sowie dem eingebetteten Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) sind die Planungsmittel, welche Gegenstand der Ortsplanungsrevision sind. Die Planungsunterlagen wurden am 30. Mai 2023 vom Gemeinderat in die kantonale Vorprüfung verabschiedet. Die öffentliche Auflage fand vom 4. Oktober 2024 bis zum 3. November 2024 statt.

Am 28. September 2025 hat der Chamer Souverän die revidierte Bauordnung, den Zonenplan sowie das Parkplatzreglement an der Urne beschlossen. Das Dossier wird vom 3. Oktober bis am 22. Oktober 2025 ein zweites Mal öffentlich aufgelegt und beim Kanton zur Genehmigung eingereicht. In diesem Zusammenhang kann Beschwerde erhoben werden. Sofern es keine Verzögerungen gibt, sollte die rechtskräftige Nutzungsplanung im Ersten Halbjahr 2026 vorliegen.

Grundsätzlich hat die Revision der Nutzungsplanung keine Auswirkungen auf die Überführung des Bebauungsplans. Ob der Bebauungsplan als einfacher oder ordentlicher Bebauungsplan überführt wird, hängt von den Abweichungen gegenüber der Einzelbauweise gemäss § 32^{bis} PBG ab. Für diese Bewertung gilt die rechtskräftige Bauordnung. Die im Bebauungsplan verwendeten Begriffe und Messweisen für die Festlegung entsprechen jedoch der revidierten Verordnung zum Planungs- und Baugesetz, auf die auch die Revision der Nutzungsplanung abstützt.

1.2 Aufgabenstellung

Revision PBG und V PBG Mit der Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 721.11) hat der Kantonsrat insbesondere festgelegt, dass die Gemeinden gemäss § 71 Abs. 1 PBG ihre Vorschriften bei der nächsten Ortsplanungsrevision, spätestens jedoch bis Ende 2025, an das neue PBG sowie an die sich an der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) orientierenden Baubegriffe und Messweisen der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG, BGS 721.111), anzupassen haben.

Überführung altrechtlicher Bebauungspläne Unabhängig davon, ob bestehende Bebauungspläne bereits vollständig umgesetzt sind oder nicht, sind die bisherigen rechtskräftigen Bebauungspläne samt Sonderbauvorschriften gemäss § 71 Abs. 1 PBG an das neue PBG und dessen Verordnung anzugleichen sowie mit einem Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) zu ergänzen.

1.3 Verfahrensablauf

1.3.1 Kategorisierung

Kategorisierung und Verfahrenswahl	Die Wahl des Verfahrens und die Zuständigkeiten erfolgen entsprechend der Kategorisierung des Bebauungsplans gemäss PBG und dem Schema «Überführung von bisherigen rechtskräftigen Bebauungsplänen (BBP) ins neue Recht» gemäss kantonalem Merkblatt ¹ (vgl. Anhang A).
Überführung als ordentlicher Bebauungsplan	Beim Bebauungsplan «Dorfplatz» handelt es sich um einen ordentlichen Bebauungsplan nach § 32^{ter} PBG, weil folgende Voraussetzung für einen einfachen Bebauungsplan gemäss § 32^{bis} PBG nicht gegeben ist: ■ Das Nutzungsmass darf mit einem einfachen Bebauungsplan gegenüber der Einzelbauweise um maximal 20 % erhöht werden. Der vorliegende Bebauungsplan umfasst die Bauzonen Kernzone (KB) sowie der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OelB). Für die OelB ist kein maximales Nutzungsmass definiert. Für die KB gilt eine maximale Ausnützungsziffer von 1.10. Wird nur die KB betrachtet, weist diese eine maximale Ausnützungsziffer von 2.45 auf. Mit dem Bebauungsplan «Dorfplatz» wird das Nutzungsmass somit um mehr als 20 % erhöht. ■ Mit dem einfachen Bebauungsplan dürfen die arealinternen Grenz- und Gebäudeabstände unterschritten werden. Die Gebäude mit den Assek.-Nrn. 1601a, 1602a, 1603a und 1604a sind direkt an die Perimetergrenze gebaut. Somit wird der arealexterne Grenzabstand gemäss § 38 Bauordnung von 6.00 m gegen aussen unterschritten (vgl. Kapitel 3.9).

¹ Baudirektion, Amt für Raum und Verkehr: Merkblatt betreffend Umgang mit Bebauungsplänen und Arealbebauungen nach bisherigem Recht, 2025

Vereinfachtes Verfahren Der altrechtliche Bebauungsplan «Dorfplatz» stammt aus dem Jahre 1989 und wurde, mit Ausnahme einiger Abweichungen, welche im vorliegenden Bericht beschrieben werden, umgesetzt. Mit der Überführung des Bebauungsplans bleiben die Bebauungstypologie und die wesentlichen Merkmale der Bebauung unverändert. Die Überführung in einen **ordentlichen Bebauungsplan** mit ergänzenden Bestimmungen erfolgt formal und mit inhaltlicher Anpassung (kleine Änderung). Demnach kommt das vereinfachte Verfahren gemäss § 40 Abs. 1 PBG zur Anwendung.

	Aufhebung		Formale Überführung		Inhaltliche Anpassung und formale Überführung			
	Aufhebung BBP	Anpassung Einzelbauweise Aufhebung BBP	einfacher BBP einfaches Verfahren	ordentlicher BBP einfaches Verfahren	einfacher BBP einfaches Verfahren	ordentlicher BBP einfaches Verfahren	ordentlicher BBP ohne KKV ² ordentliches Verfahren	ordentlicher BBP inkl. KKV ordentliches Verfahren
Kategorie	A	B	C	D	E	F	G	H
Gesetzliche Grundlage	§ 39 Abs. 4 PBG	§ 39 Abs. 4 PBG	§ 40 I Bst. b PBG	§ 40 I Bst. a PBG	§ 40 I Bst. b PBG	§ 40 I Bst. a PBG	§ 39 Abs. 4 PBG	§ 39 Abs. 4 PBG
Konkurrenzverfahren	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Vorentscheid GR	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Kt. Vorprüfung	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Öff. Auflage	Ja	Ja	Nein ³	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Mitwirkungsrecht	Einwendung	Einwendung	Einsprache ⁴	Einwendung	Einsprache ⁵	Einwendung	Einwendung	Einwendung
Beschluss	Einwohner- gemeinde / GGR	Einwohner- gemeinde / GGR	Gemeinde-/ Stadtrat ⁶	Gemeinde-/ Stadtrat	Gemeinde-/ Stadtrat ⁶	Gemeinde-/ Stadtrat	Einwohner- gemeinde / GGR	Einwohner- gemeinde / GGR
Kt. Genehmigung	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja

Abb. 3: Verfahrensablauf und Zuständigkeit. Quelle: Merkblatt betreffend Umgang mit Bebauungsplänen und Arealbebauungen nach bisherigem Recht, Baudirektion des Kantons Zug

1.3.2 Einfaches Verfahren (§ 39 und 40 PBG)

Konkurrenzverfahren	Auf ein Konkurrenzverfahren wurde verzichtet.
Verzicht auf Vorentscheid Gemeinderat	Der Gemeinderat hat auf einen Vorentscheid gemäss § 4 Abs. 3 V PBG verzichtet.
Kantonale Vorprüfung vorgängiger Bebauungspläne	Die zu überführenden Bebauungspläne werden nach Paketen gestaffelt zur Vorprüfung eingereicht. Einige Pakete wurden bereits durch den Kanton vorgeprüft. Gemäss ebendiesen Vorprüfungsberichten wurde die vorliegende Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde sowie die Dokumentation der wesentlichen Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise ergänzt und präzisiert.
Kantonale Vorprüfung	Am 24.06.2024 hat die Planungskommission beschlossen, dass zu überführende Bebauungspläne ohne wesentliche Änderungen direkt durch den Gemeinderat verabschiedet werden können und nicht vorgängig durch die Planungskommission freigegeben werden müssen. Der Gemeinderat hat den Entwurf mit Beschluss vom 16.12.2025 zur Vorprüfung verabschiedet. Die kantonale Vorprüfung durch die Baudirektion gemäss § 39 Abs. 1 PBG datiert auf 20.03.2025.
Öffentliche Auflage	Der Gemeinderat hat den bereinigten Entwurf mit Beschluss vom 26.05.2026 zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet. Der bereinigte Entwurf lag gemäss § 39 Abs. 2 PBG während 30 Tagen vom 29.05.2026 bis am 29.06.2026 öffentlich auf. Die Auflage wurde im Amtsblatt Nr. 22 vom 28.05.2026 publiziert.
Mitwirkung	Während der Auflagefrist wurden beim Gemeinderat keine schriftlichen Einwendungen gemäss § 39 Abs. 3 PBG erhoben.
Beschluss Gemeinderat	Federführend im Verfahren ist der Gemeinderat. Kleine Änderungen an einem rechtskräftigen Bebauungsplan werden gemäss § 40 Abs. 1 Bst. s PBG durch ihn beschlossen. Die Überführung in den ordentlichen Bebauungsplan Nr. 09 – Dorfplatz vom Gemeinderat am 18.08.2026 beschlossen.
Zweite öffentliche Auflage	Der Beschluss des Gemeinderats lag gemäss § 43 VRG während 20 Tagen vom 21.08.2026 bis am 09.09.2026 öffentlich auf. Die Auflage wurde im Amtsblatt Nr. 34 vom 20.08.2026 publiziert.
Genehmigung	Die Genehmigung erfolgte am xx.xx.xxxx durch die Baudirektion des Kantons Zug.

2. Wesentliche Grundlagen

Grundlagen Bund	Mit der Überführung des Bebauungsplans bleiben die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) weiterhin berücksichtigt. Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) sind nicht tangiert. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung. Im Rahmen der formalen Überführung in einen ordentlichen Bebauungsplan im einfachen Verfahren wird der Bevölkerung das geeignete Mitwirkungsrecht (Art. 4 Abs. 2 RPG) in Form der Einwendung gewährt.
Grundlagen Richtplan	Durch die Überführung des Bebauungsplans wird der gesamtheitlichen Sicht des kantonalen Richtplans (Art. 8 RPG) weiterhin Rechnung getragen.
Rechtskräftiger Bebauungsplan	Als Grundlage dient der rechtskräftige Bebauungsplan «Dorfplatz», welcher aus folgenden Dokumenten besteht: a. Bebauungsplan «Dorfplatz», Mst. 1:500 vom Regierungsrat des Kantons Zug am 31. Mai 1988 genehmigt (vgl. Anhang B)
Weitere Grundlagen	Die weiteren wesentlichen Grundlagen sind: a. Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 23. Oktober 2021 b. Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG) vom 1. Januar 2024 c. Zonenplan der Einwohnergemeinde Cham (vom Regierungsrat des Kantons Zug am 20. März 2007 genehmigt) d. Bauordnung der Einwohnergemeinde Cham (vom Regierungsrat des Kantons Zug am 20. März 2007 genehmigt) e. Abklärungen zu den öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechten der Einwohnergemeinde Cham vom Oktober 2023 f. Gestaltungsrichtplan Lorzenufer vom September 1987 g. Revision der Nutzungsplanung (Unterlagen der angenommenen Abstimmung vom 28. September 2025)
Amtliche Vermessung und Höhenaufnahmen Geometer	Die Baubereiche werden in ihrer Dimensionierung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Sollten die gebauten Gebäude in ihrer Länge, Breite oder Höhe die Baubereiche geringfügig überschreiten, so wird der Bestand als massgebend für die Ausscheidung der neuen Baubereiche erachtet, um Rechtsunsicherheiten nach der Überführung der Bebauungspläne zu vermeiden. Die Gebäudelängen und -breiten der gebauten Gebäude ergeben sich aus der amtlichen Vermessung. Die Gebäudehöhen ergeben sich aus den Höhenaufnahmen der Geozug Ingenieure AG (vgl. Anhang C).

Gestaltungsrichtplan
Lorzenufer
vom September 1987

Der Gestaltungsrichtplan Lorzenufer vom September 1987 enthält Aussagen zum anzustrebenden Charakter der verschiedenen Freiräume, zur Wegeführung, Oberflächengestaltung und zur Bepflanzung des Lorzenufers. Er bildete die konzeptionelle Ausgangslage für die weitere, detailliertere Planung der Gesamtbebauung entlang des Lorzenufers. Er beschreibt die Grundstrukturen bezüglich Erschliessung, Landschaft/Umgebung und Bebauung und unterscheidet zwischen verbindlichen Festlegungen und Empfehlungen. Im Mittelpunkt steht das Erlebnis der Flusslandschaft für alle.

Der Uferweg mit Steinplatten soll die Lorze entlang verlaufen und die Parkanlage soll sich zum See hin öffnen. Bauten im Fluss und damit eine weitere Verengung des Querschnittes seien gemäss dem Gestaltungsrichtplan zu vermeiden. Die Grosszügigkeit des Flusslaufes soll auch nicht durch neue Hafenanlagen, Bootsstege usw. beeinträchtigt werden. Dem wertvollen Baumbestand wird im Gestaltungsrichtplan besondere Beachtung geschenkt. Als Leitidee gilt: «Alte Bäume sind unbezahlbar».

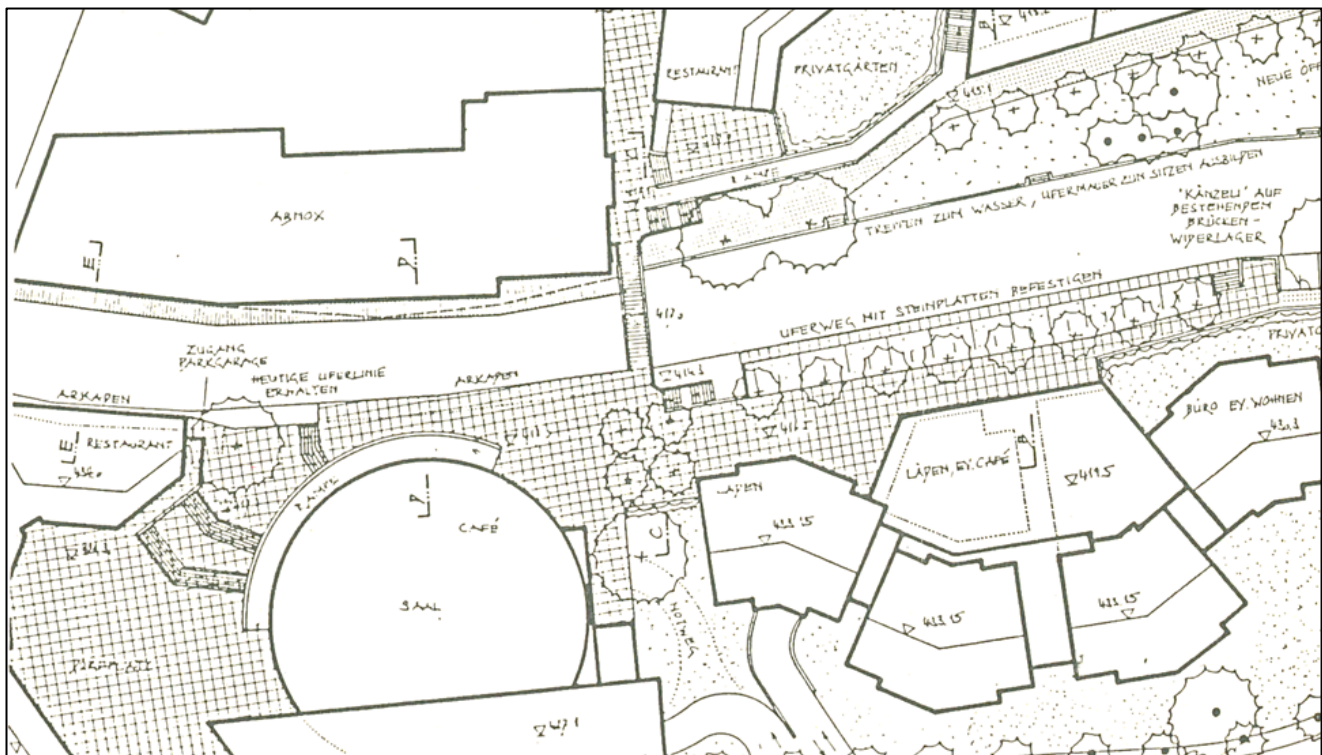


Abb. 4: Gestaltungsrichtplan Lorzenufer vom September 1987, Ausschnitt Dorfplatz.

Revision der Nutzungsplanung: Gemäss Revision der Nutzungsplanung wird im Geltungsbereich kein Gewässerraum festgelegt. Auf den angrenzenden Grundstücken wird ein Gewässerraum festgelegt. Dieser wird im Situationsplan als Informationsinhalt dargestellt.

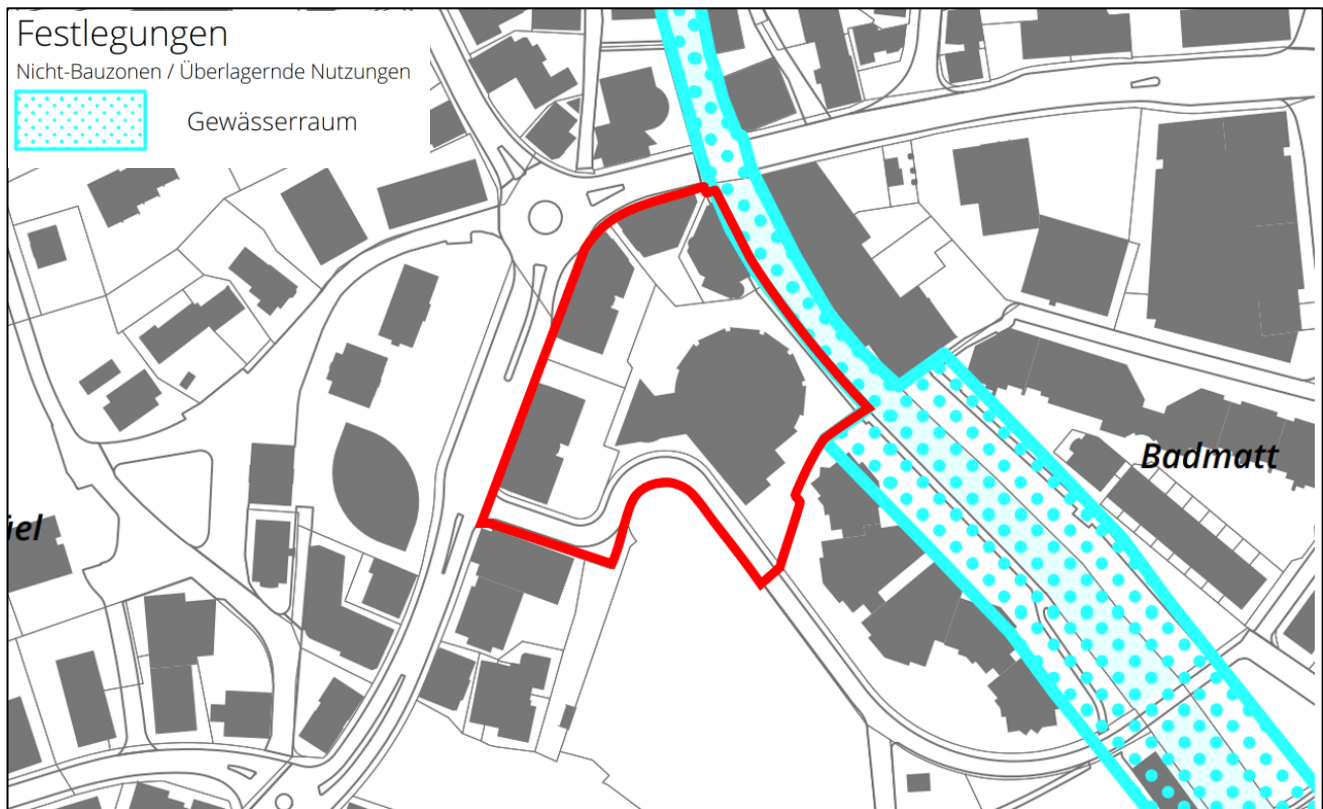


Abb. 5: Revision der Nutzungsplanung, Überlagerungen (Gewässerraum), Ausschnitt Dorfplatz.

Quelle: Nutzungsplanung, Stand: angenommene Abstimmung vom 28. September 2025

3. Überführung des Bebauungsplans

3.1 Bestandteile des Bebauungsplans

- Bestandteile
- Der ordentliche Bebauungsplan Nr. 09 – Dorfplatz ersetzt den bisherigen Bebauungsplan «Dorfplatz» und besteht aus den folgenden Dokumenten:
- Ordentlicher Bebauungsplan «Nr. 09 – Dorfplatz», Situationsplan im Mst. 1:500 mit Bestimmungen vom 18. August 2026 (verbindlich)
 - Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 18. August 2026 (orientierend)

3.2 Perimeter

Im überführten Bebauungsplan wird der Geltungsbereich festgesetzt. Gemäss § 32 PBG bestimmen Bebauungspläne die Bauweise über eine funktional zusammenhängende Landfläche innerhalb der Bauzone. Vorliegend wird grundsätzlich der Perimeter gemäss rechtskräftigem Bebauungsplan übernommen und geringfügig angepasst (siehe Kap. 3.7.2).

Der Bebauungsplan Nr. 09 – Dorfplatz umfasst die Grundstücke Nr. 105, 300, 302, 1158, 2583 und 2584. Der Geltungsbereich ist 7'491 m² gross und liegt in der Kernzone (KB), der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OeIB) und der Verkehrsfläche. Die anzurechnende Landfläche beträgt 6'550 m² (davon 2'400 m² in der KB und 4'150 m² in der OeIB).

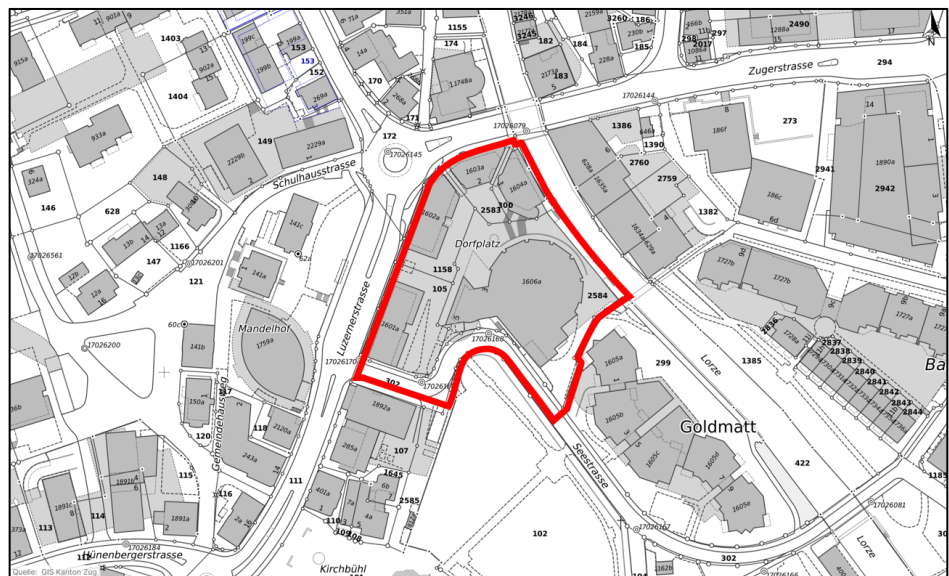


Abb. 6: Lage Bebauungsplan «Dorfplatz». Quelle: Grundbuchplan, GIS Kanton Zug

3.3 Nutzung

- Allgemein
- Die Nutzungen sämtlicher Baubereiche werden durch die Zonenvorschriften bestimmt.

3.4 Baubereiche

Allgemein

Die Abmessungen der Baubereiche, deren Höhenbegrenzungen durch die maximale Höhenkote für den höchsten Punkt der Dachkonstruktion und maximal zulässigen anzurechnenden Geschossflächen setzen den gebauten Bestand in den jetzigen Dimensionen fest. Wo der rechtskräftige Bebauungsplan mehr zulässt, als realisiert wurde, wurden die Abmessungen des rechtskräftigen Bebauungsplans übernommen, um die bisherigen Bau- und Nutzungsmöglichkeiten gemäss § 71 PBG nicht zu vermindern.

Vorliegend wurden die Baubereiche des rechtskräftigen Bebauungsplans übernommen, an die Geometrie des Bestandes angepasst und abstrahiert. Der Anordnungsspielraum wurde übernommen. Die maximal zulässigen anzurechnenden Geschossflächen für die bebauten Baubereiche ergeben sich aus dem gebauten Bestand und wurden gemäss der Berechnungsmethode des V PBG vom 1. Januar 2024 erhoben.

Zukünftige Um- oder Ersatzneubauten sind nur innerhalb der Baubereiche zulässig. Bauliche Änderungen müssen sich in die Siedlung einordnen.

Baubereiche für Hauptgebäude A1, A2, B, C1, C2 und C3

Der Bebauungsplan Nr. 09 – Dorfplatz umfasst die Baubereiche für Hauptgebäude A1, A2, B, C1, C2 und C3. In den Baubereichen für die Hauptgebäude A1 und A2 dürfen bis zu drei und zwei Vollgeschosse realisiert werden. In den Baubereichen für die Hauptgebäude B, C1, C2 und C3 dürfen bis zu vier Vollgeschosse realisiert werden. In den Baubereichen für Hauptgebäude B, C1, C2 und C3 wird jeweils das oberste Geschoss durch die Mantellinie oberstes Geschoss begrenzt. In diesen Baubereichen darf das oberste Geschoss diese Mantellinie nicht überragen. Die Gesamthöhen der Bauten sind durch die festgelegte maximale Höhenkote (in m ü. M.) für den höchsten Punkt der Dachkonstruktion im Sinne von § 31 V PBG begrenzt.

Baubereich für Tiefgaragen und Unterniveaubauten

Tiefgaragen und Unterniveaubauten dürfen innerhalb des Baubereichs für Tiefgaragen und Unterniveaubauten erstellt werden.

Rechtskräftige Arkadenbaulinie

Die Arkadenbaulinie mit RRB vom 24.02.1987 begrenzt die Erdgeschosse in den Baubereichen für Hauptgebäude. Mit dieser Arkadenbaulinie wird entlang der Luzernerstrasse ein Durchgang für zu Fuss Gehende gesichert.

3.5 Erschliessung

Allgemein	Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr, den Veloverkehr und die zu Fuss Gehenden erfolgt von der Luzernerstrasse über die Seestrasse. Für den Veloverkehr und die zu Fuss Gehenden das Areal ebenfalls direkt über die Luzernerstrasse erreichbar. Die Arealzufahrten sind im Situationsplan festgelegt.
Parkierung	Die Anwohnenden und Besuchenden parkieren in der Tiefgarage. Die Parkfelder sind in der Tiefgarage anzuordnen. In der unterirdischen Einstellhalle dürfen maximal 83 Parkfelder realisiert werden. Oberirdische Parkfelder sind nicht zulässig.
Veloabstellplätze	Für die Bemessung der Anzahl Abstellplätze für Velos gilt die Einzelbauweise. Sie sind gemäss dieser zu erstellen und dauernd zu erhalten.
Erschliessungsflächen	Die Erschliessungsflächen dienen der arealinternen Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr. Sie sind zweckmässig zu materialisieren und zu unterhalten.
Öffentliche Fusswege	Gemäss Abklärungen zu den öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechten der Einwohnergemeinde Cham bestehen öffentliche Fusswegrechte auf den bezeichneten Wegverläufen.
Öffentlicher Bereich für zu Fuss Gehende	Der öffentliche Bereich für zu Fuss Gehende sichert die öffentliche Vernetzung für den Fussverkehr. Der Bereich ist hindernisfrei auszugestalten und soll eine hohe Aufenthaltsqualität bieten.

3.6 Grün- und Freiflächen

Allgemein	Die bestehende Umgebung um die Baubereiche soll erhalten bleiben.
Bepflanzung	Für die Bepflanzung sind standortgerechte und einheimische Arten zu verwenden.
Freiflächen	Die Freiflächen sind zu begrünen und dürfen nicht versiegelt oder überbaut werden. Kleinbauten im Sinne von § 18 V PBG sind in den Freiflächen zulässig.
Spiel- und Begegnungsbereiche	Die Spiel- und Begegnungsbereiche sind freizuhalten oder der Nutzung entsprechen zu gestalten. Die zu sichernden Spiel- und Begegnungsbereiche sind insgesamt ca. 1'300 m ² gross und betragen rund 15 % der maximal zulässigen anzurechnenden Geschossfläche. Die Spiel- und Begegnungsbereiche umfassen verschiedene Flächen. Die Erschliessungs- und Freiflächen sowie die begrüneten

Freiräume um die Spiel- und Begegnungsbereiche können teilweise ebenfalls als Spiel- und Begegnungsbereiche genutzt werden.

Hochstammbäume Die Hochstammbäume sind an den im Situationsplan schematisch bezeichneten Lagen zu pflanzen und zu erhalten.

Grünflächenziffer Die bestehende Grünflächenziffer gemäss § 38 V PBG beträgt rund 10 %. Die Grünflächenziffer (GZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche (aGrF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und nicht als Abstellfläche dienen.

3.7 Ver- und Entsorgung

Entsorgungsstelle An der im Situationsplan bezeichneten Stelle befindet sich ein zu erhaltender Containerstellplatz.

3.8 Anpassungen gegenüber dem altrechtlichen Bebauungsplan

Genauigkeit Die für die Überführung vorhandenen Plangrundlagen weisen aufgrund des Alters (Plan von 1989) eine, gegenüber heutigen Standards, tiefere Genauigkeit auf. Geringfügige Abweichungen und Toleranzen sind daher bei der Überführung resp. Digitalisierung nicht vermeidbar.

Soweit geringfügige Abweichungen respektive Überschreitungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan bestehen, welche als kleine Änderungen im Sinne von § 40 PBG beurteilt werden können, wird bei der Überführung der heute gebaute Bestand als massgebend betrachtet und der Bebauungsplan entsprechend präzisiert.

Nachfolgende Abweichungen zwischen dem altrechtlichen Bebauungsplan und dem Bestand wurden festgestellt:

3.8.1 Maximal zulässige Gesamthöhen

Anpassung im Rahmen der Überführung Die festgelegten maximalen Höhenkoten des rechtskräftigen Bebauungsplans wurden den Bestandesbauten mit Hilfe der Höhenaufnahmen der Geozug Ingenieure AG (vgl. Anhang C) gegenübergestellt. Es wurden die Oberkanten des Erdgeschossbodens (EG), bei Flachdächern die Oberkanten der Brüstung (OK Br), bei den Satteldächern die Oberkanten des Dachfirsts und die Oberkanten der Dachtraufe und bei den Tonnendächern die Oberkanten des Tonnendachs überprüft.

Dort wo die bestehenden Oberkanten der Brüstung (OK Br), die Oberkanten des Dachfirsts oder die Oberkanten des Tonnendachs die festgelegten Höhenkoten des rechtskräftigen Bebauungsplans überragen, werden die Höhenkoten der Bestandesbauten als neue maximale Höhenkote (in m ü. M.) für den höchsten Punkt der Dachkonstruktion, im Sinne der Gesamthöhe (GH) gemäss § 31 V PBG, festgelegt. Da der Referenzpunkt für den höchsten Punkt der Dachkonstruktion gemäss Kommentar zum V PBG beim höchsten Punkt der Tragkonstruktion, ohne die allenfalls darauf aufgebrachte Isolation und ohne die Dachhaut liegt, wird so eine natürliche Reserve für zukünftige Sanierungen geschaffen.

Dort wo die Bestandesbauten die festgelegten Höhenkoten des rechtskräftigen Bebauungsplans nicht überschreiten, bleiben, um die bisherigen Bau- und Nutzungsmöglichkeiten gemäss § 71 PBG nicht zu vermindern, die festgesetzten maximalen Höhenkoten des rechtskräftigen Bebauungsplans bestehen.

Die maximal zulässigen Höhenkoten (in m ü. M.) für den höchsten Punkt der Dachkonstruktion im Sinne von § 31 V PBG werden wie folgt angepasst:

Baubereich für Hauptgebäude A1	
Höhenkote des rechtskräftigen Bebauungsplans	429.40 m ü. M.
Gemessene Oberkante der Brüstung	428.95 m ü. M.
Um die bisherigen Bau- und Nutzungsmöglichkeiten gemäss § 71 PBG nicht zu vermindern, wird die festgesetzte maximalen Höhenkoten des rechtskräftigen Bebauungsplans belassen. Die Höhenkote der Baubereiche für Hauptgebäude A1 und A2 werden harmonisiert und auf 429.50 m ü. M. aufgerundet.	

Baubereich für Hauptgebäude A2	
Höhenkote des rechtskräftigen Bebauungsplans	427.40 m ü. M.
Gemessene Oberkante der Brüstung	427.00 m ü. M.
Die Höhenkote der Baubereiche für Hauptgebäude A1 und A2 werden harmonisiert und auf 429.50 m ü. M. aufgerundet, um die Flexibilität für Sanierungen und Weiterentwicklungen des Lorzensaals zu gewährleisten.	

Baubereich für Hauptgebäude B	
Höhenkote des rechtskräftigen Bebauungsplans	437.55 m ü. M.
Gemessener höchster Punkt der Dachkonstruktion	437.64 m ü. M.
Die Höhenkote wird auf den gemessenen Bestand angepasst und auf 437.70 m ü. M. aufgerundet.	

Baubereich für Hauptgebäude C1	
Höhenkote des rechtskräftigen Bebauungsplans	435.00 m ü. M.
Gemessener höchster Punkt der Dachkonstruktion	435.77 m ü. M.
Die Höhenkote wird auf den gemessenen Bestand angepasst. Die Höhenkote der Baubereiche für Hauptgebäude C1, C2 und C3 werden harmonisiert und auf 435.80 m ü. M. aufgerundet.	

Baubereich für Hauptgebäude C2	
Höhenkote des rechtskräftigen Bebauungsplans	435.00 m ü. M.
Gemessene Oberkante des Dachfirsts	435.20 m ü. M.
Die Höhenkote wird auf den gemessenen Bestand angepasst. Die Höhenkote der Baubereiche für Hauptgebäude C1, C2 und C3 werden harmonisiert und auf 435.80 m ü. M. aufgerundet.	

Baubereich für Hauptgebäude C3	
Höhenkote des rechtskräftigen Bebauungsplans	435.00 m ü. M.
Gemessene Oberkante des Dachfirsts	434.84 m ü. M.
Die Höhenkote wird auf den gemessenen Bestand angepasst. Die Höhenkote der Baubereiche für Hauptgebäude C1, C2 und C3 werden harmonisiert und auf 435.80 m ü. M. aufgerundet.	

Die Messweisen der Gesamthöhen, Dachflächen und Brüstungen werden im § 31 V PBG geregelt.

§ 31 V PBG (Höhen):

¹ Die Gesamthöhe (GH) ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain. Ist der höchste Punkt der Dachkonstruktion an mehreren Orten des Dachs derselbe, namentlich bei Flachdächern, ist das Lot ab demjenigen höchsten Punkt der Dachkonstruktion zu messen, welcher über dem tiefsten Punkt des massgebenden Terrains liegt.

² Die Oberkante der Dachfläche (DF) mit Isolation und Dachhaut darf senkrecht zur Dachfläche gemessen höchstens 0,50 m, Brüstungen (OK Br) höchstens 1 m über den für die Gesamthöhe massgebenden höchsten Punkten der Dachkonstruktion liegen. Technische Dachaufbauten sind vorbehalten.

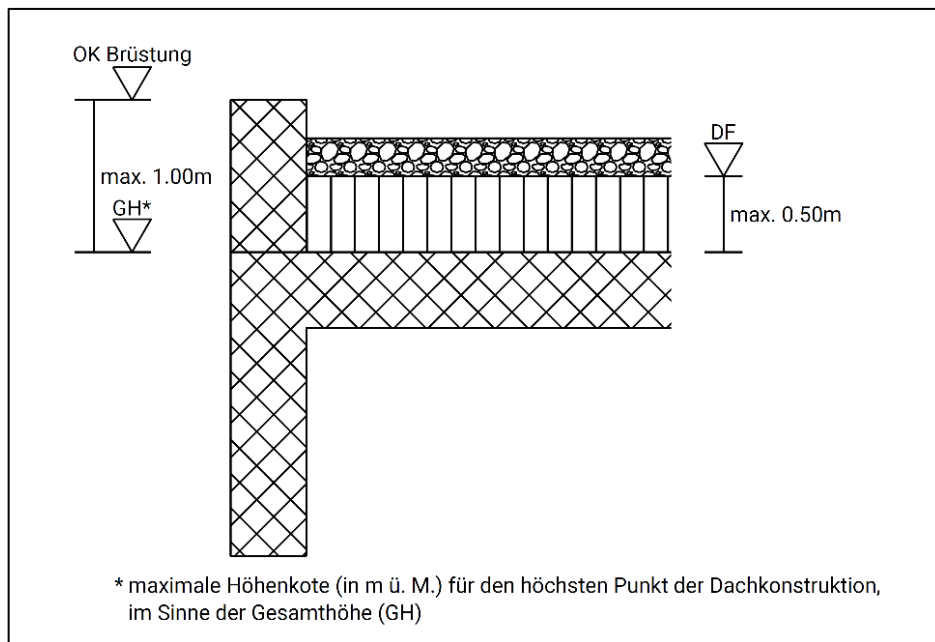


Abb. 7: Skizze Messweise der Gesamthöhe (GH), Dachfläche (DF) und Brüstung (OK Br)

Der höchste Punkt der Dachkonstruktion und somit der oberste Messpunkt zur Bestimmung der Gesamthöhe (GH) bei Satteldächern ist die Oberkante des Sparrens.

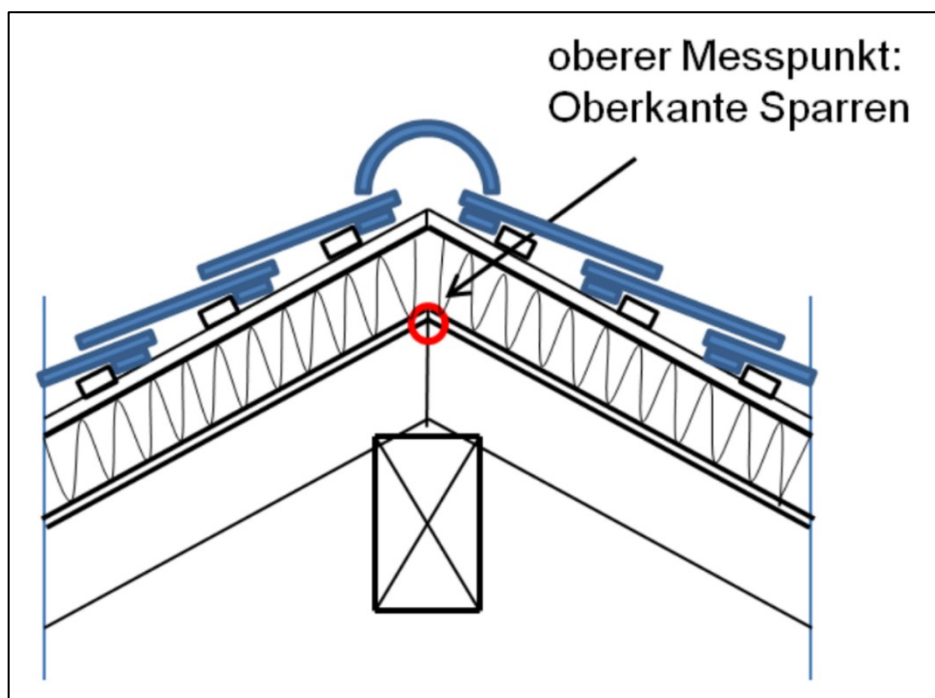


Abb. 8: Skizze Messweise der Gesamthöhe (GH) bei Satteldächern. Quelle: https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/baubewilligung/infos-fuer-baubehoerden-fachstellen/harmonisierung-der-baubegriffe/ivhb_leitfaden_01032017.pdf

3.8.2 Perimeter

Rechtskräftiger Bebauungsplan Im rechtskräftigen Bebauungsplan «Dorfplatz» ist ein Perimeter festgesetzt.

Anpassung im Rahmen der Überführung Zwischen der Genehmigung des Bebauungsplans «Dorfplatz» vom 31. Mai 1988 und heute, gab es eine Grenzmutation betreffend die Grundstücke Nr. 299 (Bebauungsplan Goldmatt) und Nr. 2584 (Bebauungsplan Dorfplatz). Vorliegend werden beide Bebauungsplanperimeter auf die bereits erfolgte Grenzmutation angepasst.

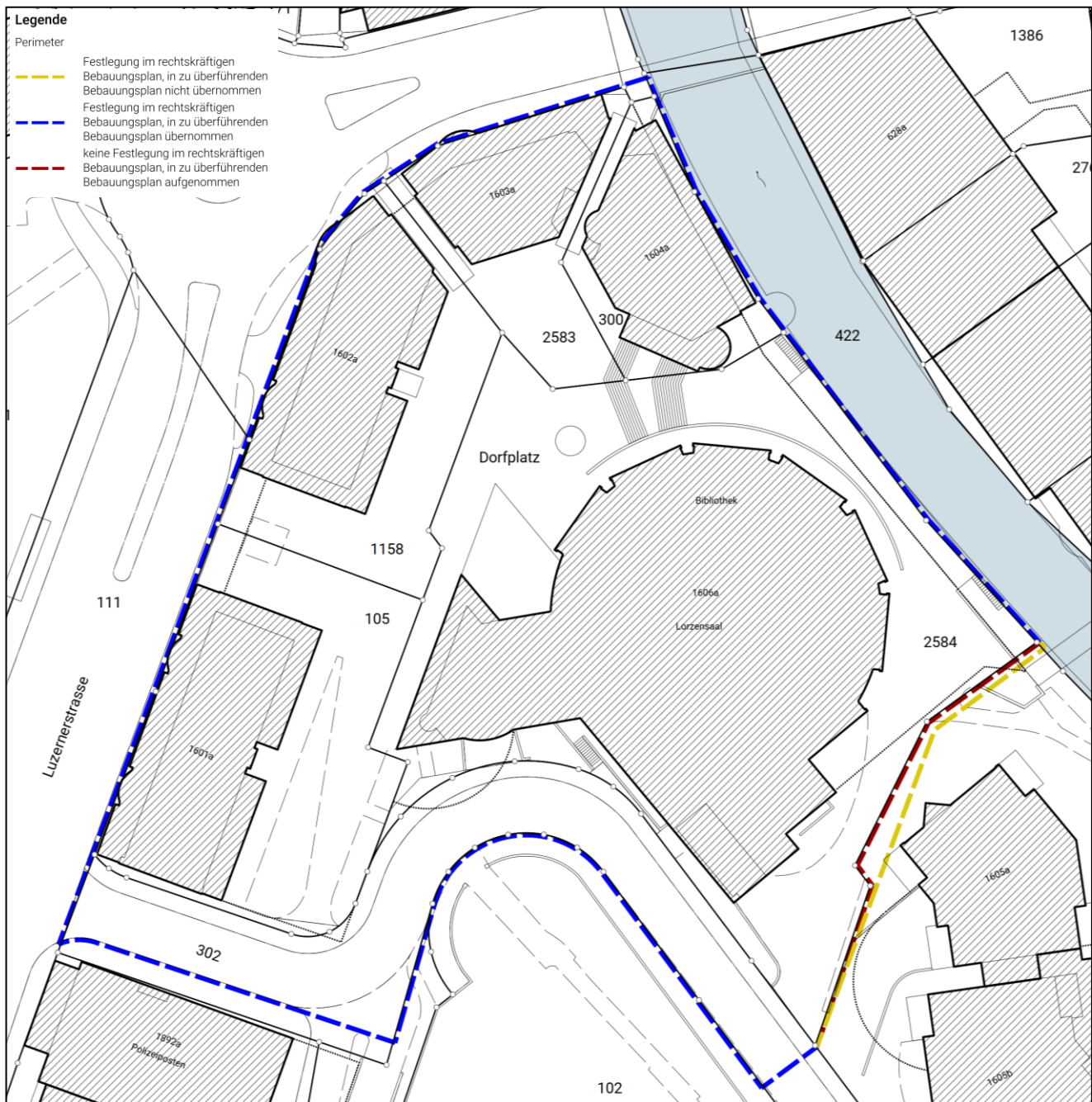


Abb. 9: Differenzplan Perimeter. Vergleich rechtskräftiger und überführter Bebauungsplan

3.8.3 Dimensionierung der Baubereiche für Hauptgebäude

Rechtskräftiger Bebauungsplan	Die Baubereiche für Hauptgebäude sind im rechtskräftigen Bebauungsplan «Dorfplatz» festgesetzt.
----------------------------------	--

Bestand Die realisierten Bauten weichen sehr geringfügig von diesen Baubereichen ab.

Anpassung im Rahmen der Überführung

Im Rahmen der Überführung wird der heute gebaute Bestand als massgebend betrachtet. Die Baubereiche werden gemäss den realisierten Bauten präzisiert.

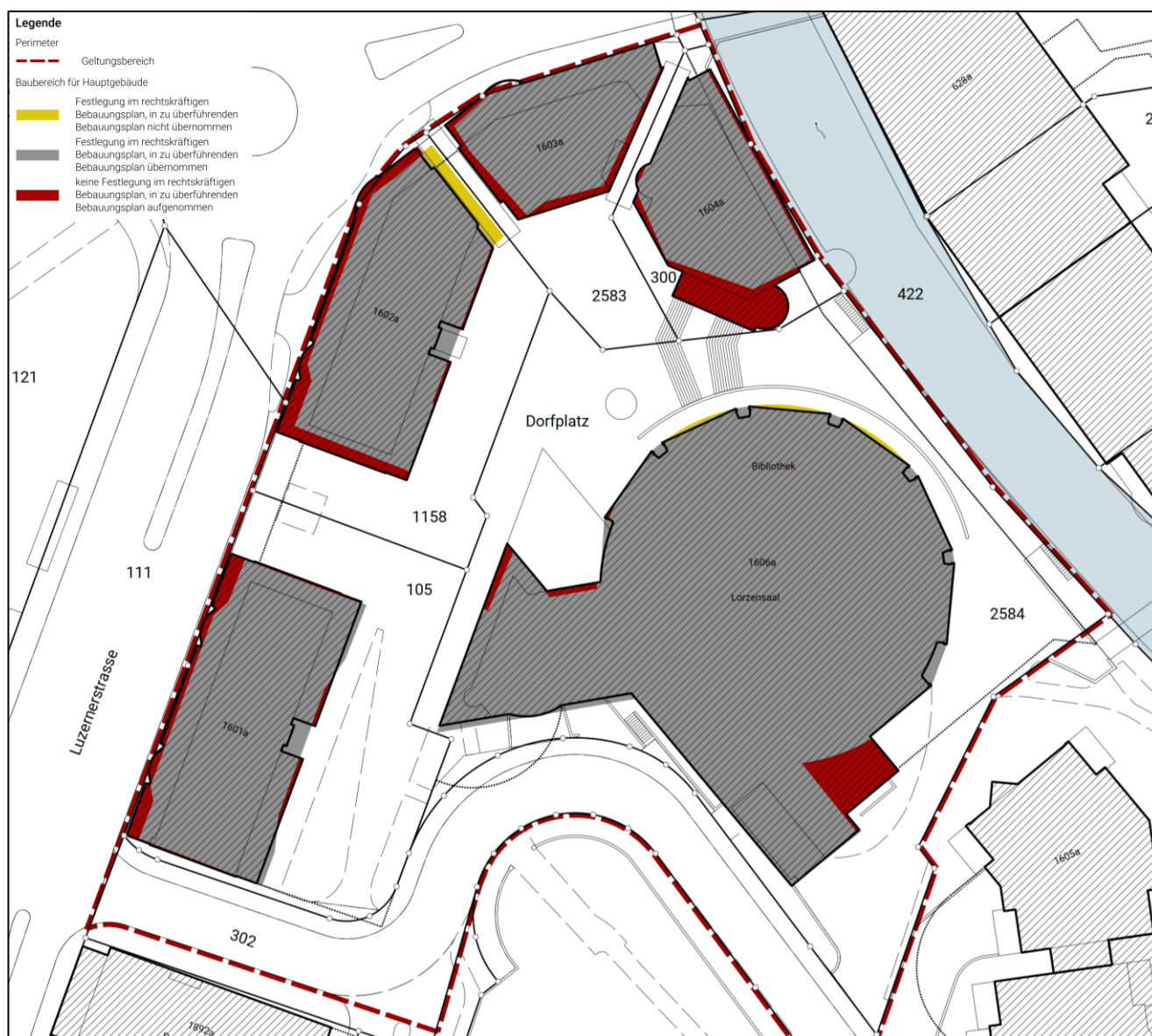


Abb. 10: Differenzplan Dimensionierung der Baubereiche für Hauptgebäude. Vergleich rechtskräftiger und überführter Bebauungsplan

3.8.4 Dimensionierung der Mantellinie für das oberste Geschoss

Rechtskräftiger Bebauungsplan	Im rechtskräftigen Bebauungsplan «Dorfplatz» sind Baubereiche für Dachgeschosses festgesetzt.
Bestand	Die realisierten und bewilligten Bauten weichen teilweise von diesen Baubereichen ab.
Anpassung im Rahmen der Überführung	Um die bisherigen Bau- und Nutzungsmöglichkeiten gemäss § 71 PBG nicht zu vermindern, wird im Rahmen der Überführung wird der heute gebaute Bestand als massgebend betrachtet. Die Baubereiche werden gemäss den realisierten Bauten präzisiert.

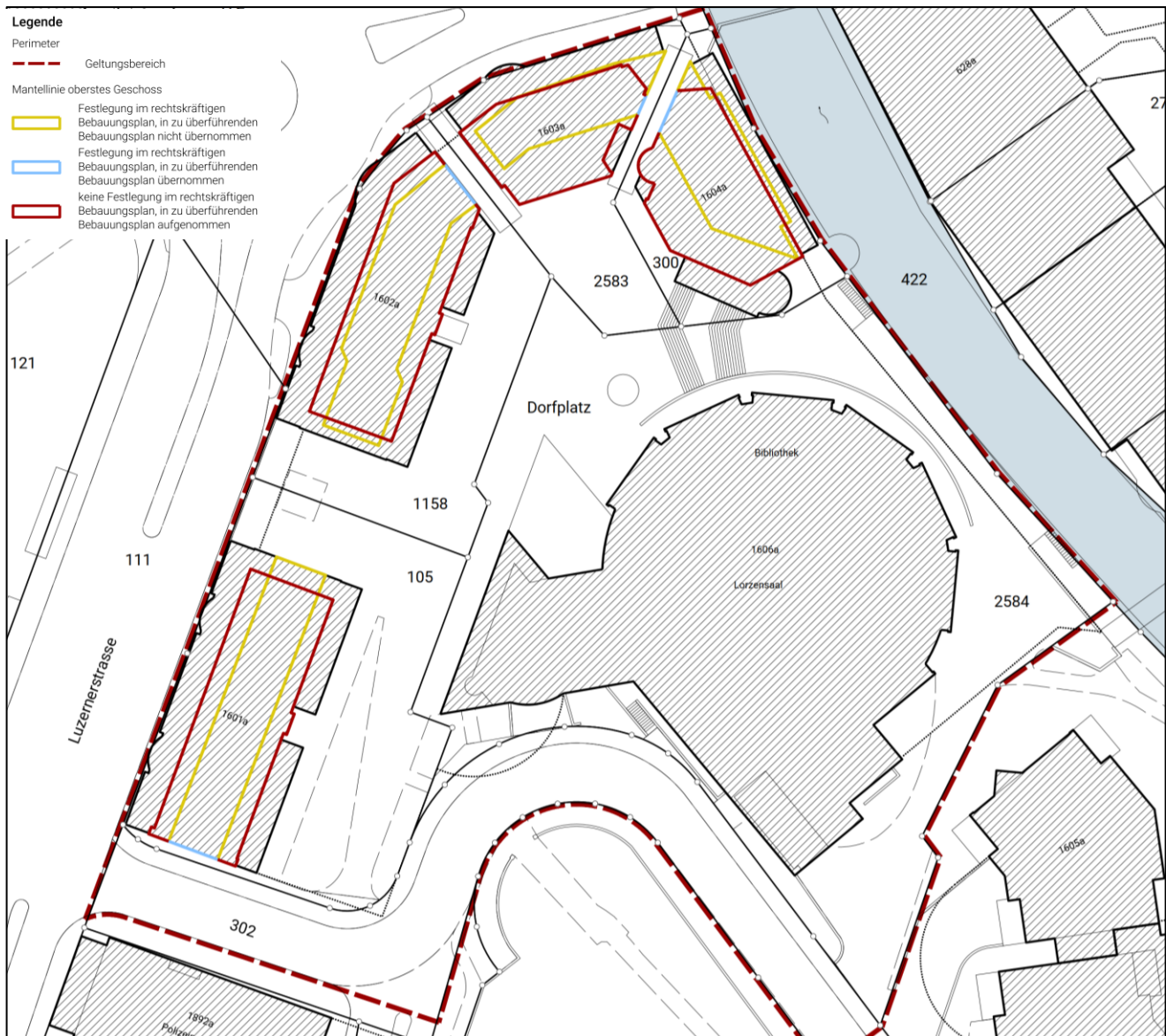


Abb. 11: Differenzplan Dimensionierung der Mantellinie für das oberste Geschoss. Vergleich rechtskräftiger und überführter Bebauungsplan

3.8.5 Baubereich für Tiefgaragen und Unterniveaubauten

Rechtskräftiger Bebauungsplan	Im rechtskräftigen Bebauungsplan «Dorfplatz» ist kein Baubereich für Tiefgaragen und Unterniveaubauten festgesetzt.
----------------------------------	---

Bestand	Es wurde eine Tiefgarage realisiert.
---------	--------------------------------------

Anpassung im Rahmen der Überführung	Um die bisherigen Bau- und Nutzungsmöglichkeiten gemäss § 71 PBG nicht zu vermindern, wird ein Baubereich für Tiefgaragen und Unterniveaubauten festgesetzt.
--	--

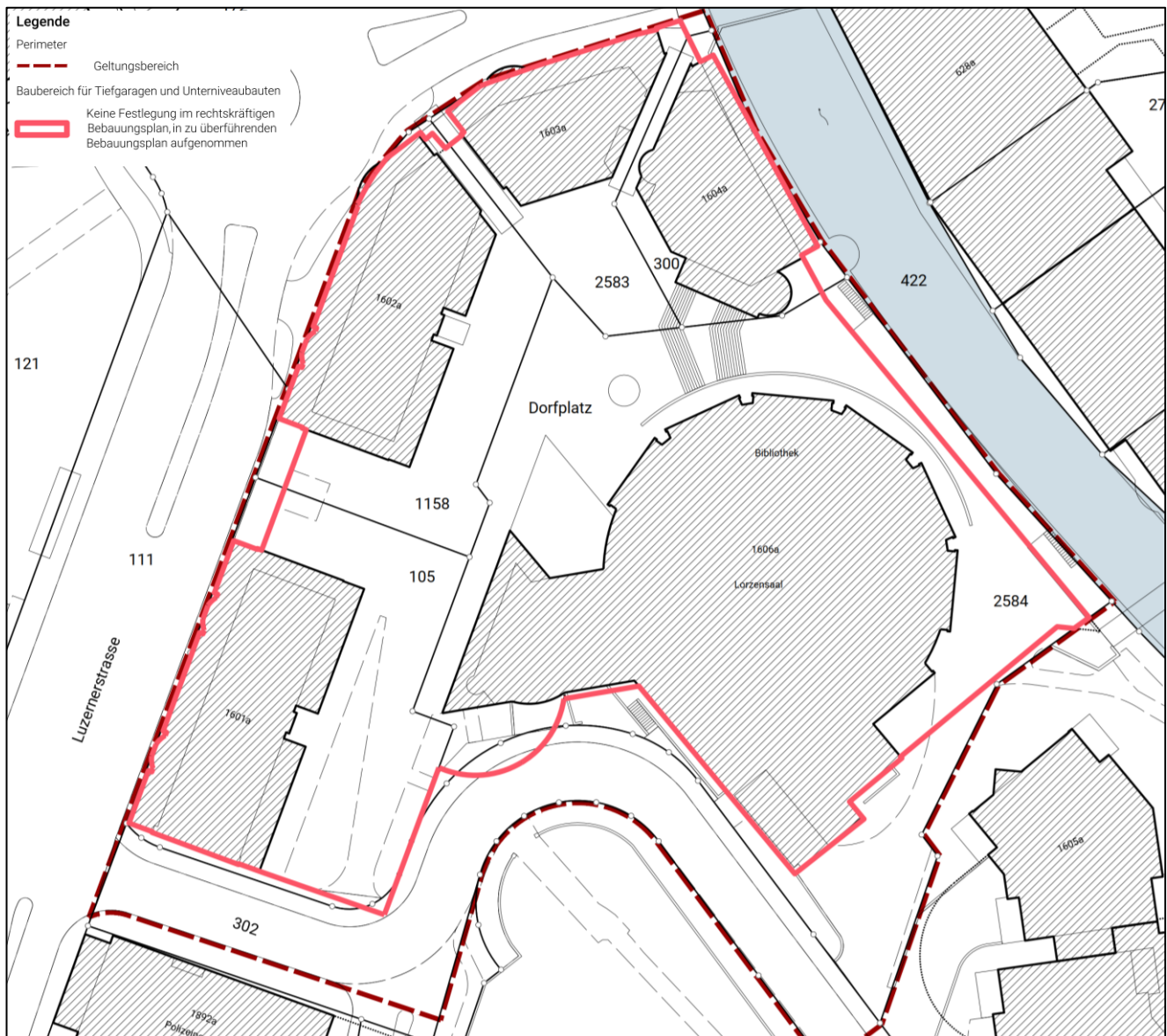


Abb. 12: Differenzplan Baubereich für Tiefgaragen und Unterniveaubauten. Vergleich rechtskräftiger und überführter Bebauungsplan

3.8.6 Spiel- und Begegnungsbereiche

Rechtskräftiger Bebauungsplan Im rechtskräftigen Bebauungsplan «Dorfplatz» sind nicht explizit Spiel- und Begegnungsbereiche festgesetzt.

Bestand Im Bestand sind Spiel- und Begegnungsbereiche vorhanden.

Anpassung im Rahmen der Überführung Im Rahmen der Überführung wird der heutige Bestand der Spiel- und Begegnungsbereiche als massgebend betrachtet und festgesetzt.

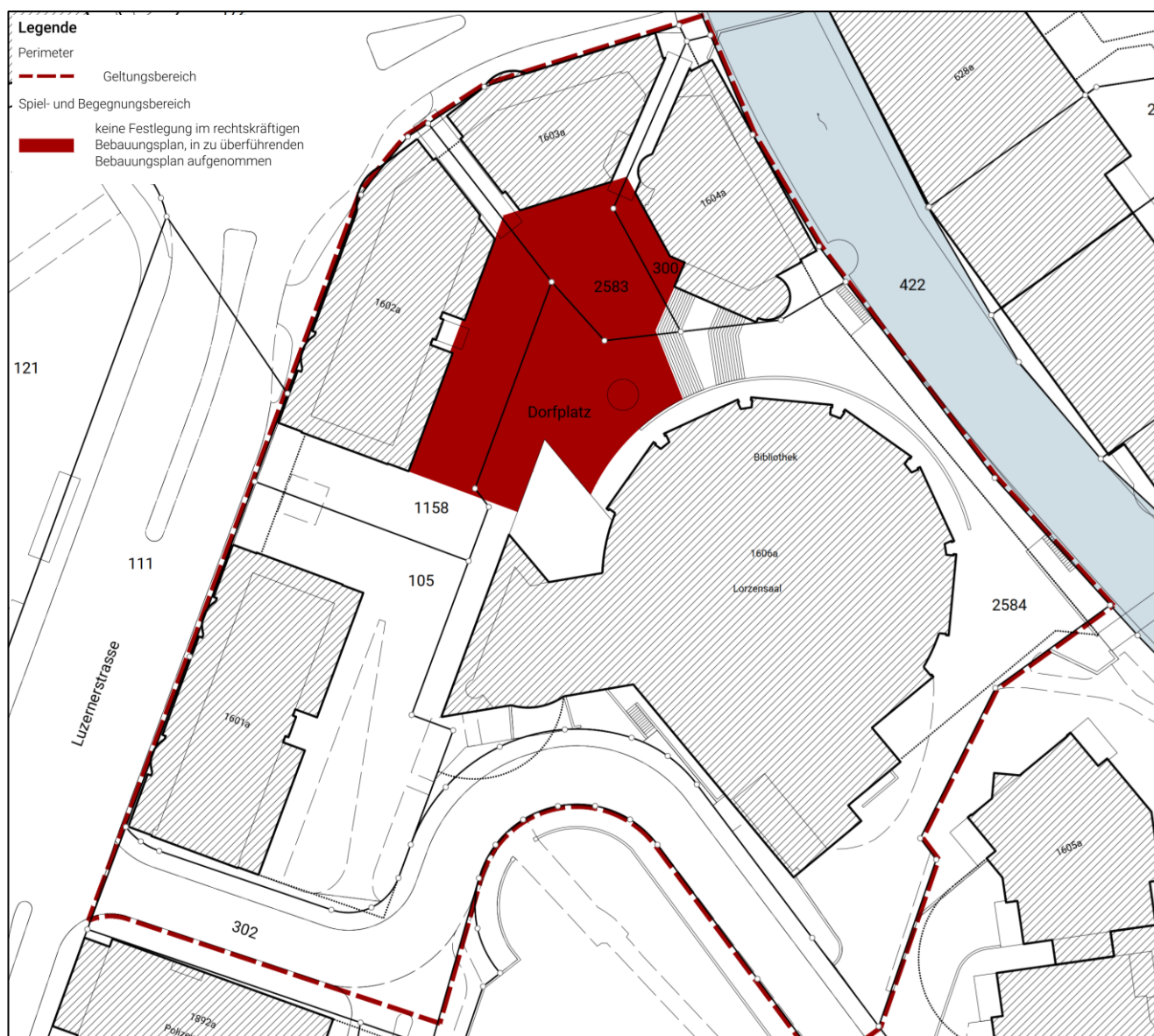


Abb. 13: Differenzplan Spiel- und Begegnungsbereiche. Vergleich rechtskräftiger und überführter Bebauungsplan

3.8.7 Hochstammbäume

Rechtskräftiger Bebauungsplan Im rechtskräftigen Bebauungsplan «Dorfplatz» sind keine Hochstammbäume festgesetzt.

Bestand Im Bestand sind Hochstammbäume vorhanden.

Anpassung im Rahmen der Überführung Im Rahmen der Überführung wird der heutige Bestand der Hochstammbäume als massgebend betrachtet und festgesetzt.

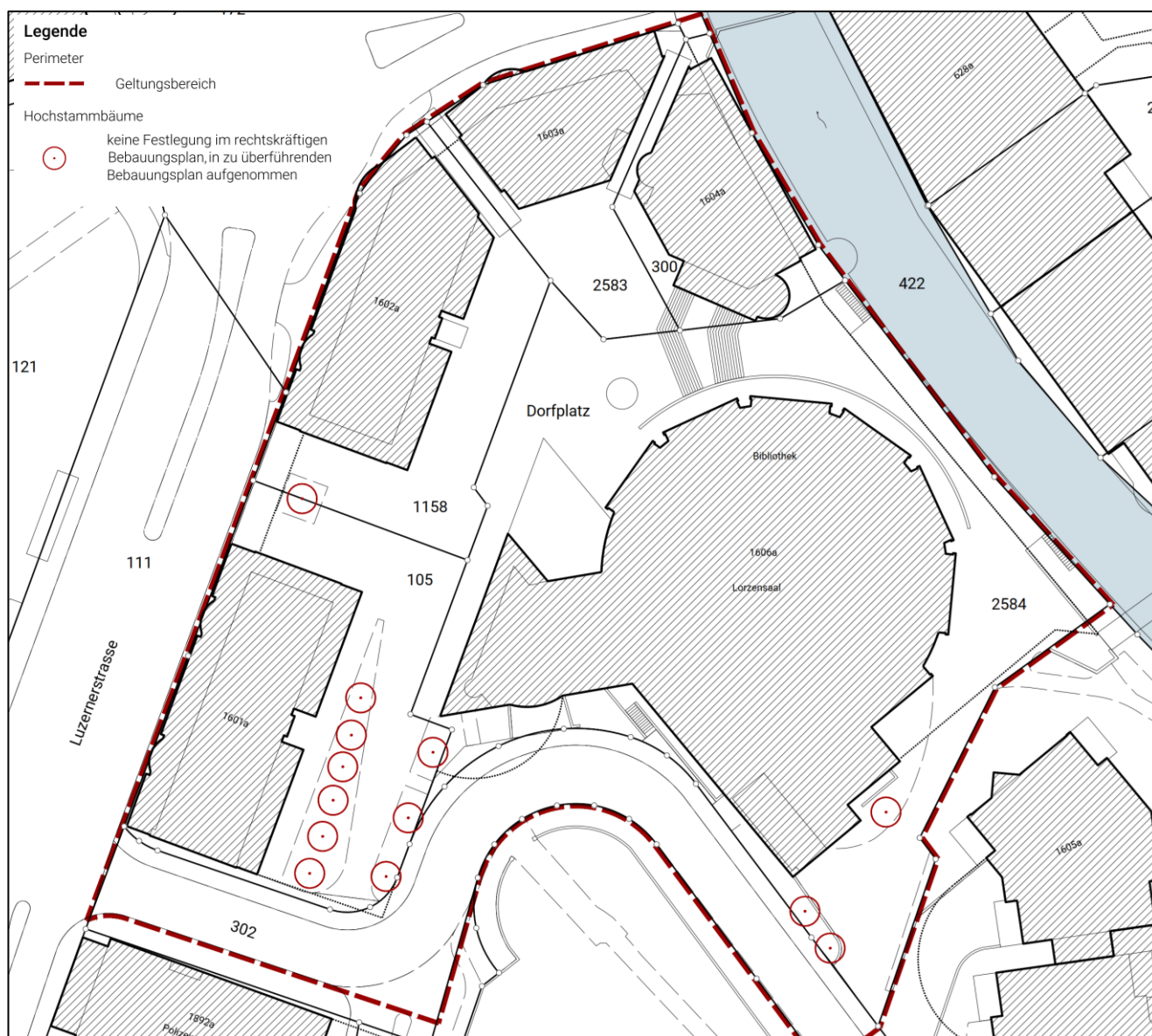


Abb. 14: Differenzplan Hochstammbäume. Vergleich rechtskräftiger und überführter Bebauungsplan

3.8.8 Bestimmungen

Rechtskräftiger
Bebauungsplan

Im rechtskräftigen Bebauungsplan «Dorfplatz» aus dem Jahr 1988 sind keine Bestimmungen festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass kleine Abweichungen innerhalb der Baulinien durch den Gemeinderat bewilligt werden.

Anpassung im Rahmen
der Überführung

Im Rahmen der Überführung werden die notwendigen Bestimmungen ergänzt. Es werden einleitende Bestimmungen, Bestimmungen zu den Baubereichen, Grundmassen und der Gestaltung, den Grün- und Freiflächen sowie Schlussbestimmungen festgelegt. Für den Bebauungsplan «Dorfplatz» werden die folgenden Bestimmungen festgelegt:

A Einleitende Bestimmungen

Der Zweck, die rechtsverbindlichen Bestandteile des Bebauungsplans sowie der Geltungsbereich werden in den Bestimmungen festgelegt.

B Bebauung, Nutzung und Gestaltung

Es wird festgelegt, in welchen Baubereichen die Hauptbauten und die Tiefgarage zulässig sind und welche maximalen Vollgeschosszahlen, maximalen Höhenkoten und anzurechnenden Geschossflächen für die Hauptbauten erlaubt sind.

C Erschliessung

Die Erschliessung wird mit den Bestimmungen geregelt. Es wird festgelegt, wie die Arealzufahrt und die Zu- und Wegfahrt der Tiefgarage zu erfolgen hat. Ebenfalls wird festgelegt, wo und in welcher Anzahl die Abstellplätze zu erstellen sind. Die öffentlichen Fusswege werden festgelegt. Der öffentliche Fussweg entlang der Lorze hindernisfrei auszugestalten. Denn diese Wegverbindung wurde im Gestaltungsrichtplan als Rollstuhlverbindung vorgesehen.

D Grün- und Freiflächen

Es wird festgelegt, wie die Umgebung gestaltet werden muss.

E Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen werden festgesetzt.

3.8.9 Fazit der Anpassungen des Bebauungsplans

Fazit Die realisierte und noch heute bestehende Bausubstanz entspricht weitestgehend dem Charakter und der Siedlungstypologie gemäss dem rechtskräftigen Bebauungsplan.

Die im Rahmen der Überführung vorgenommenen Anpassungen des Bebauungsplans haben auf das Orts- und Strassenbild keinen respektive nur einen untergeordneten Einfluss. Die festgestellten Abweichungen können als kleine Änderungen im Sinne von § 40 PBG beurteilt werden.

3.9 Abweichungen des Bebauungsplans gegenüber der Einzelbauweise

Mit dem Bebauungsplan Nr. 09 – Dorfplatz wird unter Berücksichtigung von § 32^{bis} Abs. 2 PBG wie folgt von der Einzelbauweise gemäss Bauordnung der Einwohnergemeinde Cham abgewichen (vgl. auch Kap. 1.3.1):

Maximal zulässiges Nutzungsmass	Gemäss Bauordnung ist in der Kernzone (KB) eine maximale Ausnützungsziffer von 1.10 zulässig. Die rechtskräftige Bauordnung der Einwohnergemeinde Cham stützt sich auf die V PBG mit dem Stand vom 1. Januar 2007. Gemäss dieser Berechnungsmethode ist mit dem überführten Bebauungsplan im gesamten Geltungsbereich eine maximale Ausnützungsziffer von bis zu 1.32 zulässig. Für die Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OeIB) ist kein maximales Nutzungsmass definiert. Für die der Kernzone (KB) gilt eine maximale Ausnützungsziffer von 1.10. Wird nur die KB betrachtet, weist diese eine maximale Ausnützungsziffer von 2.45 auf. Die maximal zulässige Ausnützungsziffer gemäss rechtskräftiger Bauordnung von 1.10 wird somit überschritten. Im überführten Bebauungsplan wird eine maximale anzurechnende Geschossfläche gemäss Berechnungsmethode des V PBG vom 1. Januar 2024 von 8'700 m² festgelegt. Dies entspricht einer Ausnützungsziffer von 1.32.
Minimal einzuhaltende Grenz- und Gebäudeabstände	Gemäss Bauordnung ist in der Kernzone (KB) ein minimaler kleiner Grenzabstand von 6.00 m und ein minimaler grosser Grenzabstand von 8.00 m einzuhalten. Der Gebäudeabstand entspricht gemäss § 28 V PBG der Summe der Grenzabstände. Mit dem überführten Bebauungsplan werden die arealinternen Gebäudeabstände unterschritten, da die fünf Gebäude mit Durchgängen verbunden wurden. Zudem ist mit dem überführten Bebauungsplan durch den Baubereich E

ein minimaler arealexterner Grenzabstand gegenüber dem Grundstück Nr. 302 (Seestrasse) von 5.20 m möglich. Der kleine arealexterne Grenzabstand wird somit unterschritten.

3.10 Wesentliche Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise

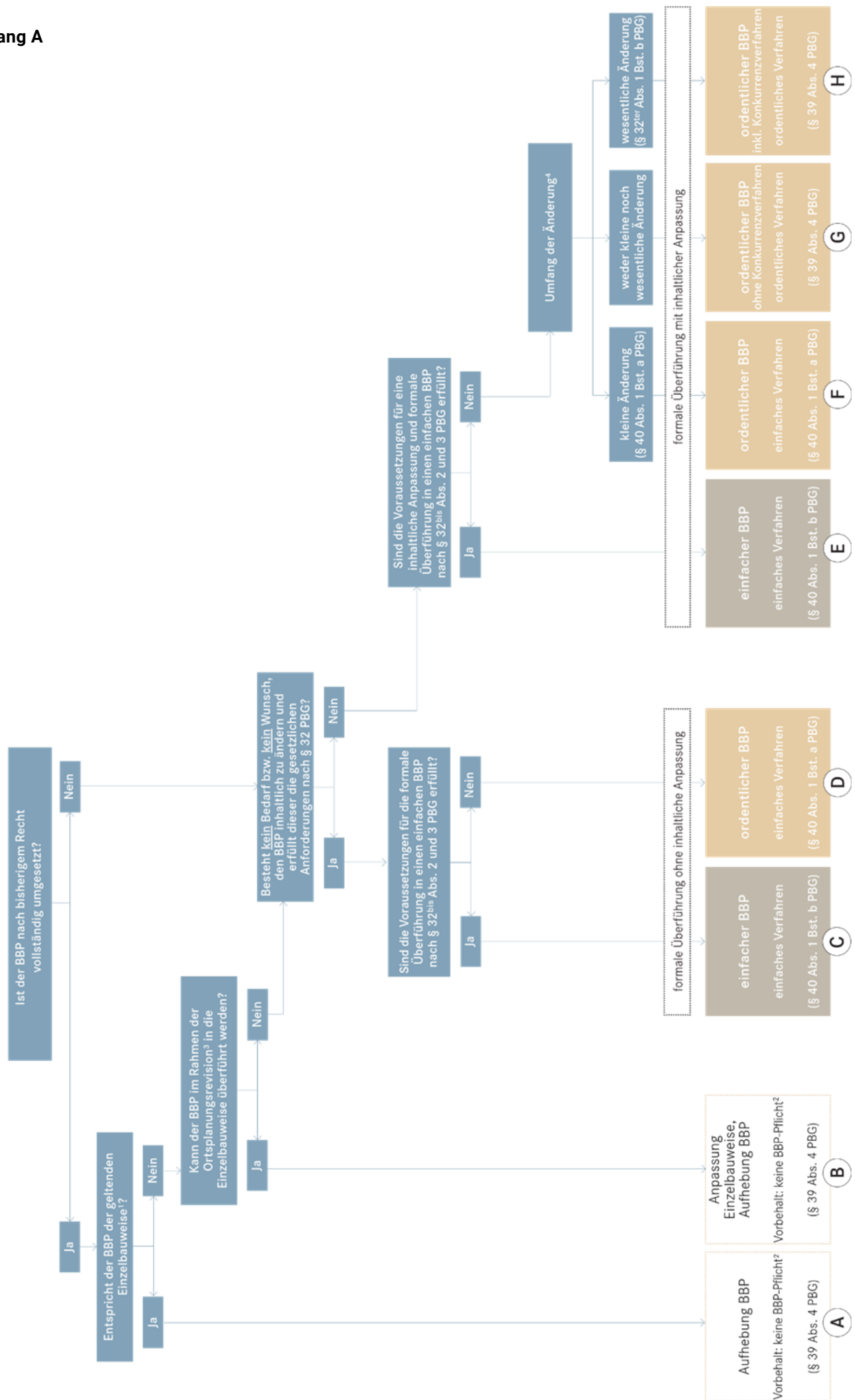
Vorzüge gemäss § 32 PBG

Die wesentlichen Vorzüge des ordentlichen Bebauungsplans gemäss § 32 PBG im Vergleich zu einer Neubebauung der Grundstücke nach Einzelbauweise sind:

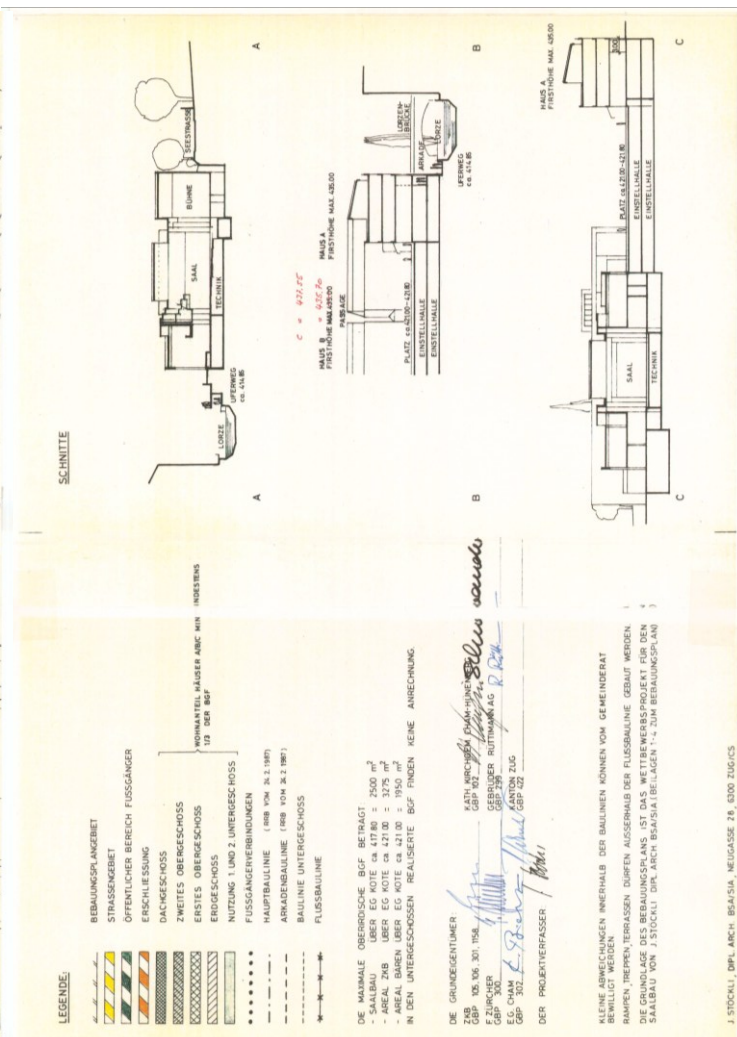
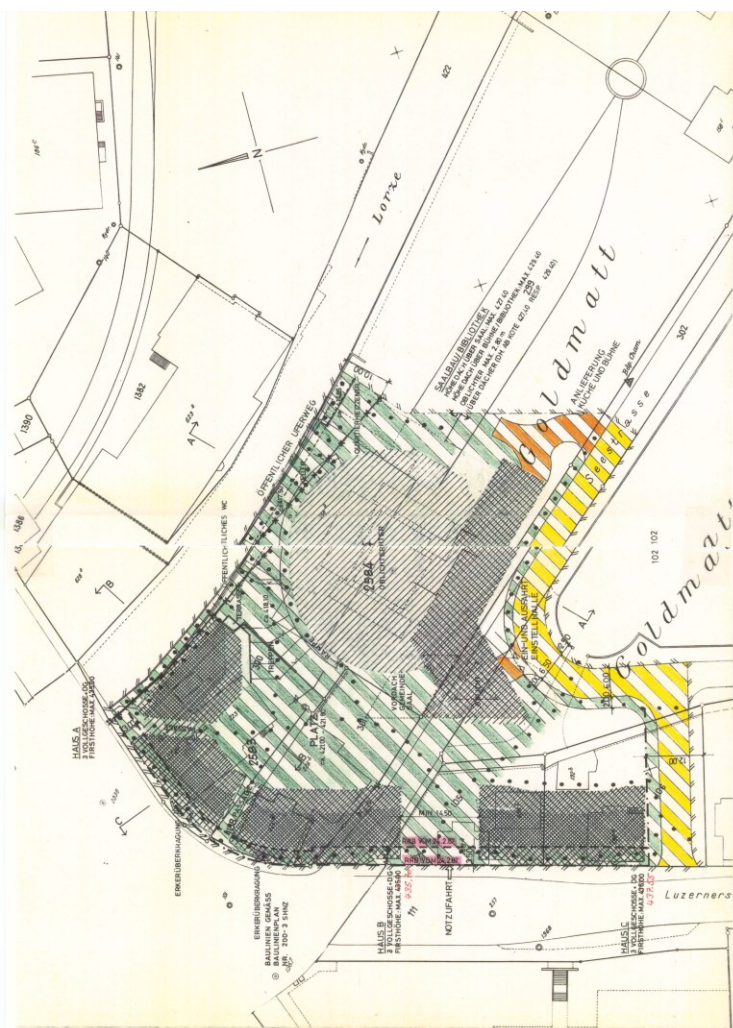
- Mit dem Bebauungsplan wird ein grosszügiger öffentlicher Aufenthaltsbereich direkt an der Lorze gesichert und erhalten.
- Mit dem Bebauungsplan werden unterirdische Parkierungslösungen festgesetzt. Gemäss Einzelbauweise dürfte die Parkierung oberirdisch stattfinden. Die unterirdische Parklösung ist zu bevorzugen, da sie ein grösserer Umfang an Freiflächen und begrünten Freiräumen ermöglicht.
- Mit dem Bebauungsplan werden öffentliche Fusswege festgesetzt. Das Fusswegnetz der Gemeinde wird somit gesichert. Das öffentliche Fusswegrecht entlang der Lorze wird gesichert.
- Mit dem Bebauungsplan wird eine städtebauliche Ordnung gesichert, welche mit der Einzelbauweise nicht gesichert ist.
- Es wird ein Beitrag geleistet, die voranschreitende Zersiedelung zu stoppen, indem mehr Wohnfläche ermöglicht wird, als gemäss Einzelbauweise möglich wäre. So kann mehr Wohnraum angeboten werden, als dies mit einer Bebauung gemäss Einzelbauweise möglich wäre. Zudem kann dieser Wohnraum in der ÖV-Güteklasse A, was einer sehr guten ÖV-Erschliessung entspricht, angeboten werden.
- Das Quartier bleibt nach einheitlichem und gepflegtem Erscheinungsbild überbaut.
- Die Baubereiche sind so angeordnet, dass inmitten des Quartiers Spiel- und Begegnungsbereiche gewährleistet bleiben können.
- Es bleibt eine Überbauung mit bewährtem Aussenraumkonzept bestehen.
- Die Gliederung der Baubereiche, für welche ebenfalls qualitative Bestimmungen und die Pflicht zur einheitlichen Gestaltung festgelegt sind, führt zu einer besonders guten architektonischen Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume.
- Die Gliederung der Baubereiche führt zu einer besonders guten städtebaulichen Einordnung in das Siedlungs- und Landschaftsbild.

Anhang

- | | |
|----------|--|
| Anhang A | Merkblatt betreffend Umgang mit Bebauungsplänen und Arealbebauungen nach bisherigem Recht, Baudirektion des Kantons Zug (Seite 3 Schema «Überführung von bisherigen rechtskräftigen Bebauungsplänen (BBP) ins neue Recht») |
| Anhang B | Bebauungsplan «Dorfplatz», Mst. 1:500 vom Regierungsrat des Kantons Zug am 31. Mai 1988 genehmigt |
| Anhang C | Höhenaufnahmen der Geozug Ingenieure AG für den Bebauungsplan Nr. 09 – Dorfplatz vom 30. Juli 2025 |
| Anhang D | Vorprüfung Überführung Bebauungsplan «Dorfplatz» in den ordentlichen Bebauungsplan «Dorfplatz», Gemeinde Cham vom 20. März 2026 |



Anhang B

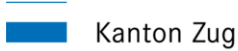




Anhang D

Vorprüfung Überführung Bebauungsplan «Dorfplatz» in den ordentlichen Bebauungsplan «Dorfplatz», Gemeinde Cham vom 20. März 2026

Behandlung durch Gemeinderat



Baudirektion
Amt für Raum und Verkehr

Baudirektion/Amt für Raum und Verkehr, Postfach, 6301 Zug

per GemDat
Gemeinde Cham
Planung und Hochbau
Mandelhof
6330 Cham

T direkt +41 41 594 54 11
sabrina.castelli@zg.ch
CH-2026-006

Vorprüfung Überführung Bebauungsplan «Dorfplatz» in den ordentlichen Bebauungsplan «Dorfplatz», Gemeinde Cham

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2025 haben Sie dem Amt für Raum und Verkehr (ARV) die Überführung des Bebauungsplans «Dorfplatz» in das neue Recht zur Vorprüfung zugestellt. Das ARV hat das kantonale Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und die vorliegende Vorprüfung koordiniert.

Das Dossier umfasst folgende verbindliche Dokumente:

- Bebauungsplan Dorfplatz vom 16. Dezember 2025

Das Dossier umfasst folgende orientierende Dokumente:

- Protokollauszug GR Beschluss Nr. 232 vom 16. Dezember 2025
- Erläuterungsbericht nach Art. 48 RPV vom 16. Dezember 2025

Gestützt auf die Mitberichte der Fachstellen äussern wir uns zur Überführung des Bebauungsplans in das neue Recht wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Bebauungsplan «Dorfplatz» wurde am 31. Mai 1988 von der Baudirektion des Kantons Zug genehmigt. Der Bebauungsplan ist vollständig umgesetzt. Mit der vorliegenden Überführung des Bebauungsplans in das neue Recht werden die Siedlungstypologie und die wesentlichen Merkmale der Siedlung nicht verändert. Der Bebauungsplan soll formal mit kleinen inhaltlichen Anpassungen in einen ordentlichen Bebauungsplan mit ergänzenden Bestimmungen überführt werden (§ 32 Planungs- und Baugesetz; PBG).

Aabachstrasse 5, 6301 Zug
T +41 41 594 54 80
www.zg.ch/arv

Seite 2/3

2. Vorprüfung

Mit der Überführung des bereits realisierten Bebauungsplans erfolgen nur sehr kleine, untergeordnete inhaltliche Änderungen und ansonsten einzig eine Überführung ins neue Recht. Der Bebauungsplan kann somit im einfachen Verfahren überführt werden.

Der Bebauungsplanperimeter wird durch die Lorze (Gewässer Nr. 7000) begrenzt. In der Gemeinde Cham sind die Gewässerräume noch nicht rechtskräftig festgesetzt. Die Gemeinde Cham beabsichtigt, am betreffenden Flussabschnitt einen Gewässerraum von insgesamt 11,65 m Breite festzulegen. Bis dieser rechtskräftig ist, gelten die Übergangsbestimmungen der GSchV, die am betreffenden Abschnitt der Lorze einen Gewässerabstand von 20 m vorschreiben. Nach kantonalem Recht (Gesetz über die Gewässer, GewG) beträgt der Gewässerabstand 6 m.

Vorbehalt: Die Genehmigung der Überführung setzt die Rechtskraft der Gewässerraumfestlegung voraus.

3. Weiteres Vorgehen

Die Überführung des Bebauungsplans «Dorfplatz» in das neue Recht kann durch den Gemeinderat im einfachen Verfahren gemäss § 40 Abs. 1 Bst. a PBG beschlossen werden. Sofern der kantonale Vorbehalt erfüllt werden, kann eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden.

4. Bedeutung der Vorprüfung

Hinsichtlich der Bedeutung der Vorprüfung ist zu beachten, dass diese nur vorläufiger und relativ summarischer Natur ist; ihr Charakter ist anders als derjenige der Überprüfung im konkreten Einzelfall (vgl. KÖZ, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich. Zürich 1999, N 26 zu § 20). Die Überprüfung eines konkreten Anwendungsaktes im Beschwerdeverfahren bleibt daher vorbehalten.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Amt für Raum und Verkehr



René Hutter, Kantonsplaner
Zug, 20. März 2026

Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

2. Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Das Verfahren wird fortgeführt und der Bebauungsplan Badmatt wird öffentlich aufgelegt. Die kantonale Genehmigung des Bebauungsplans erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft der Gewässerraumfestlegung.

Seite 3/3

Beilage:

- Bebauungsplan Dorfplatz vom 16. Dezember 2026

Mitteilung (per GemDat) an:

- Baudirektionssekretariat (info.bds@zg.ch)
- Amt für Raum und Verkehr (info.arv@zg.ch)